

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe, Dr. Klaus-Dieter Feige, Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu den Unterrichtungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

- a) Achter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksachen 10/4690, 12/1384 —**
- b) Neunter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksachen 10/6816, 12/1384 —**
- c) Zehnter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksachen 11/1693, 12/4094 —**
- d) Elfter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksachen 11/3932, 12/4094 —**
- e) Zwölfter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksachen 11/16458, 12/4094 —**
- f) Dreizehnter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksachen 11/553, 12/4094 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Bisher gibt es keine eigenständige Verankerung des Datenschutzes im Grundgesetz. Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, zur Einführung eines Grundrechts auf Informationsfreiheit (Akteneinsichtsrecht)

und für eine institutionelle Absicherung dieser Grundrechte (Einsetzung eines Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit) sieht es der Deutsche Bundestag als erforderlich an, im Rahmen der Verfassungskommission auf entsprechende grundgesetzliche Absicherungen dieser Rechtspositionen hinzuwirken. Er fordert die gemeinsame Verfassungskommission von Bund und Ländern auf, mit Nachdruck die Aufnahme entsprechender Regelungen im Grundgesetz vorzubereiten.

Eine derartige Regelung ist als unverzichtbares Gegenstück zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung der einzelnen zu sehen. Nur durch die Kenntnis von Planungen der Behörden, etwa beim Straßenbau, in der Stadtplanung oder bei industriellen Großprojekten, ist es Bürgerinnen und Bürgern möglich, ihre verfassungsmäßigen Teilhaberrechte auszuüben.

Rechtliche Garantien für die Allgemeine Informationsfreiheit bei Behördenakten gibt es unter anderem in Schweden, den USA, Kanada, Frankreich oder den Niederlanden. Die anstehende Umsetzung der EG-Richtlinie für ein Umwelt-Akten-Einsichtsrecht in deutsches Recht sollte den Anlaß bieten, ein Gesetz zur Regelung des Allgemeinen Informationszugangs vorzubereiten.

2. Nachdem im Jahr 1990 im Bundesdatenschutzgesetz eine Reihe von Verbesserungen für den Datenschutz im öffentlichen Bereich erzielt wurde, ist die rechtliche Situation im nichtöffentlichen Bereich weiterhin unzulänglich. Der Datenschutz von Bürgerinnen und Bürgern droht gerade durch die technische Entwicklung in der Datenverarbeitung, durch den Ausbau von Datenverbundsystemen und die Internationalisierung des Datentransfers immer mehr ausgehöhlt zu werden.
3. Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, mit einer Ergänzung zum Bundesdatenschutzgesetz – und einer Änderung der jeweiligen Geschäftsordnungen – eine Datenschutzregelung für den parlamentarischen Bereich des Deutschen Bundestages und des Bundesrates einzuführen. Seit nahezu einem Jahr liegen den Fraktionen Vorschläge für eine gesetzliche Fassung vor, die im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erarbeitet wurden, ohne daß es zur Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs gekommen ist.

Der parlamentarische Bereich darf nicht weiterhin eine „datenschutzfreie Zone“ bleiben. Deshalb muß die erarbeitete Vorlage schnellstens vom Parlament beraten und in einigen Punkten, die die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern betreffen, verbessert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung soll unverzüglich Gesetzentwürfe für die Bereiche vorlegen, die auch wegen des Auslaufens des

Übergangsbonus aufgrund des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVG) von 1983 bereichsspezifisch und umfassend zu regeln sind. Der Deutsche Bundestag sieht es ferner als dringend an, daß die bestehende Regelungslücke im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für den Bereich der privaten Akten, wie von mehreren Landesdatenschutzbeauftragten gefordert, unverzüglich geschlossen wird. Hierzu und insbesondere zu den folgenden Bereichen soll die Bundesregierung entsprechende Gesetzentwürfe so rechtzeitig vorlegen, daß sie noch in der 12. Wahlperiode verabschiedet werden können:

- a) Gesetz über Sicherheitsüberprüfungen,
 - b) Gesetz zum Ausländerzentralregister,
 - c) Gesetz zur Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes,
 - d) Verbesserungen des Datenschutzes für Verbraucher und Verbraucherinnen, insbesondere bei Banken und Versicherungen,
 - e) Verbot oder massive Einschränkung gentechnischer Maßnahmen an Menschen (z. B. zur Strafverfolgung, Arbeitnehmerscreening),
 - f) Speicherung von ISDN-Verbindungsdaten und sonstiger Kommunikationsdaten (z. B. anlässlich von Fangschaltungen),
 - g) Datenverarbeitung von Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz mangels der ausstehenden Novellen zum BKA- und BGS-Gesetz.
2. Der Deutsche Bundestag sieht es als notwendig an, Verbesserungen der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften in folgenden Bereichen vorzunehmen und erwartet von der Bundesregierung Vorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen:
- a) Datenschutz im Melderecht (im Zusammenhang mit der Änderung des Melderechtsrahmengesetzes). Hierbei sollten u. a. die Übermittlung personenbezogener Daten an Parteien zu Wahlkampfpurposes vollkommen entfallen, die privilegierten Zugriffsrechte der Kirchen auf die Meldebestände drastisch beschnitten werden sowie die Hotel- und Krankenhausmeldepflicht entfallen;
 - b) Verkehrszentralregister;
 - c) präzisere Regelung der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung im europäischen Rahmen, um hier die Rechte von Betroffenen, aber auch die Kontrollrechte der Datenschutzbeauftragten auszubauen.
- Hierbei darf das erreichte deutsche Datenschutzniveau auf europäischer Ebene nicht unterlaufen werden. Die Bundesregierung wird deshalb dazu aufgefordert, sich für eine deutlich verbesserte Fassung des Entwurfs einer EG-Richtlinie betreffend Datenverarbeitung einzusetzen.
3. Erforderlich ist es, daß die Bundesregierung ihre Verwaltungspraxis im nachgeordneten Bereich datenschutzfreund-

licher als bisher gestaltet. Dies gilt u. a. für die Auskunftspraxis beim Bundesamt für den Verfassungsschutz, den gesamten Bereich von Post und TELEKOM und die APIS-Datei des polizeilichen Staatsschutzes.

4. Ferner ersucht der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, die seit langem überfällige gesetzliche Regelung für das Recht auf Informationsfreiheit (Allgemeines Akteneinsichtsrecht für Bürgerinnen und Bürger in Behördendaten) durch Vorlage eines Gesetzentwurfs noch in der 12. Legislaturperiode abschließen zu können.
5. Notwendig ist schließlich, daß die Bundesregierung den Aufbau eines umfassenden Datenschutzes in den neuen Bundesländern intensiv unterstützt. Hierzu muß dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz über den Bundeshaushalt das notwendige Personal zur Verfügung gestellt werden, da er in einer Übergangszeit Aufgaben erfüllt hat und weiter erfüllt, die sich aus den fehlenden Landesregelungen und Kontrollorganen ergeben haben.

Bonn, den 4. Februar 1993

Ingrid Köppe

Dr. Klaus-Dieter Feige

Christina Schenk

Dr. Wolfgang Ullmann

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe